

25. Ausgabe Dezember 2004



Mag. Gerald Pilz

## Ist im Jahr 2005 alles NEU?

Nicht ganz, aber das Jahr 2005 wird viel Neues bringen. So treten große Teile der Steuerreform 2005 in Kraft. Insbesondere wird die Einkommensteuertarifreform ihre Auswirkung zeigen. Vor allem für Kleineinkommen kommt es zu einer völligen Steuerfreistellung. Selbstständige die einen Gewinn bis EUR 10.000,00 erzielen und Arbeitnehmer bis zu einem Jahresbruttogehalt von EUR 15.770,00 (inklusive Sonderzahlungen) zahlen keine Einkommensteuer.

Wesentlich ist natürlich auch, dass der Körperschaftsteuertarif von bisher 34% auf 25% gesenkt wurde. Dies hat zur Folge, dass man sich mit dem Thema Rechtsformwahl und Änderung der Rechtsform unter Berücksichtigung sämtlicher Vor- und Nachteile der Rechtsform einer GmbH jedenfalls beschäftigen sollte.

Still und leise wird auch noch im Dezember 2004 ein neues Abgabenänderungsgesetz beschlossen, in dem doch eine wesentliche positive Neuregelung für den Fall einer Betriebsaufgabe enthalten ist. Ab 1.1.2005 soll auch bei bestimmten Betriebsaufgaben (strenge Kriterien), bei denen auf Antrag die stillen Reserven des Betriebsgebäudes nicht besteuert wurden, eine Vermietung des ehemaligen Betriebsgebäudes möglich sein, ohne die steuerliche Begünstigung zu verlieren. Die alte Regelung hatte nämlich dazu geführt, dass niemand ein Interesse an einer weiteren Vermietung hatte und es daher zu längerfristigen Leerstehungen von Geschäftsräumlichkeiten gekommen ist. Dies hat naturgemäß nicht unbedingt zur Belegung so mancher Innenstädte beigetragen.

Und dann wäre da noch die Pensionsharmonisierung 2005 – davon berichten wir aber erst im nächsten Kanzlei-Journal. Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz & Rath alles Gute.

Ihr Mag. Gerald Pilz

## Steuerrecht aktuell

### • Pkw-Luxustangente: Die Antwort des BMF

In einer Ende Oktober 2004 veröffentlichten Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) teilt dieses mit, dass die Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates zur Valorisierung der Wertgrenze für die Ermittlung der Luxustangente nicht geteilt wird.

Nach Ansicht des BMF ist der Wert von EUR 34.000,00 für alle Veranlagungsjahre (ab 1989) bis zum Jahr 2004 ein zutreffender Wert zur Konkretisierung der vom Einkommensteuergesetz geforderten Angemessenheitsgrenze der Anschaffungskosten von Pkw's. Denn die von der Finanzverwaltung im Jahre 1989 erlassmäßig festgelegte Angemessenheitsgrenze ist als jeweils längerfristig angelegter Höchstwert zu sehen. So war die Angemessenheitsgrenze bis zum Jahre 1988 ATS 350.000,00 und wurde ab 1989 auf ATS 467.000,00 erhöht.

Gleichzeitig hat das BMF auch angekündigt für Veranlagungszeiträume ab 2005 die Angemessenheitsobergrenze auf der Grundlage einer neuen Verordnung zu § 20 EStG neu festzusetzen. Am 24.11.2004 wurde ein Entwurf dieser Verordnung auf der Homepage des BMF veröffentlicht. Demnach wird ab dem Kalenderjahr 2005 eine Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000,00 festgelegt. Zugleich mit der Erhöhung der Angemessenheitsobergrenze wird auch die Sachbezugsverordnung geändert, sodass ab 2005 auch der höchste zur Anwendung kommende Kfz-Sachbezugswert von bisher EUR 510,00 auf EUR 600,00 erhöht wird.

### • Investitionszuwachsprämie nur mehr bis 31.12.2004

Wie wir bereits im letzten Kanzlei-Journal ausführlich berichtet haben, läuft die Investitionszuwachsprämie mit 31.12.2004 unwiderruflich aus. Für Schnellentschlossene gilt es daher noch bis 31.12.2004 tätig zu werden und Investitionsentscheidungen zu treffen.

**Tip:** Ob Ihnen eine Investitionszuwachsprämie zusteht, hängt vom Durchschnitt der Investitionen der letzten 3 Jahre und von den bisher im Kalenderjahr 2004 getätigten Investitionen ab. Fragen Sie Ihren persönlichen Sachbearbeiter, ob eine Investition noch im Dezember sinnvoll ist.



Mag. Peter Rath

## Steuerspartipps zum Jahresende 2004

### A. Für Unternehmer

- **Lehrlingsausbildungsprämie**

Für das Jahr 2004 steht noch eine Lehrlingsausbildungsprämie von EUR 1.000,00 je Lehrling zu, wenn noch vor dem 31.12.2004 ein neues Lehrverhältnis begründet wird.

- **Investitionen (Geringwertige Wirtschaftsgüter)**

Führen Sie (sinnvolle) Investitionen noch vor Jahresende durch, da noch eine Halbjahresabschreibung beansprucht werden kann. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 400,00 (netto) können noch zur Gänze abgesetzt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die durch das Ausscheiden von Altanlagen (Behaltefrist: 7 Jahre) realisierten stillen Reserven, durch Übertragung auf noch vorzunehmende Ersatzanschaffungen der unmittelbaren Besteuerung zu entziehen. Die stille Reserve kann, falls keine Investition durchgeführt wird, vorerst als Rücklage eingebucht werden.

**Tipp:** Aufgrund des mit 1.1.2005 auf 25% gesenkten Körperschaftsteuertarifes entfällt bei Kapitalgesellschaften die Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven mit 1.1.2005. Ist der Verkauf von mindestens 7 Jahre dem Betriebsvermögen zurechenbaren Wirtschaftsgütern geplant, so ist dieser Schritt vor dem 31.12.2004 zu setzen.

- **Weihnachts „Geschenke“**

Geschenke für Ihre Mitarbeiter sind bis zu EUR 186,00 jährlich steuerfrei. Dies gilt auch für Gutscheine, Geschenkmünzen etc.. Für Betriebsveranstaltungen gilt jährlich ein steuerfreier Betrag pro Mitarbeiter von EUR 365,00. Daher: Denken Sie bei der Planung Ihrer Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.

- **Aufrollung Lohnverrechnung 2004**

Bei unregelmäßigen Bezügen kann durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung 2004 eine allenfalls zu viel bezahlte Lohnsteuer schon im Dezember 2004 ausgeglichen und auch ÖGB- und Kirchenbeiträge berücksichtigt werden.

- **Zusätzliche Ausnützung des Jahressechstels für Sonderzahlungen**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (bzw. Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen etc.) oder etwa Sachbezüge nur 12 Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Prämie in Höhe eines allenfalls noch nicht ausgenützten Jahressechstels zu berücksichtigen. Wird die Lohnverrechnung bei uns im Haus durchgeführt, werden wir Ihnen die Daten auf Anfrage bekannt geben. Außerdem verweisen wir auf die Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlungen für Dienst-erfindungen und Verbesserungsvorschläge.

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

können noch Betriebsausgaben vorziehen. Einnahmen durch spätere Rechnungslegung an Ihre Kunden, sodass die Bezahlung erst im Jahr 2005 erfolgt, werden im nächsten Jahr steuerpflichtig. Vorauszahlungen (z.B. für Zinsen, Miete, Sozialversicherungsbeiträge etc.), soweit sie nur das Jahr 2004 bzw. das Jahr 2005 betreffen, wirken sich auch steuermindernd aus.

### B. Nichtselbstständig Erwerbstätige

- **Arbeitnehmerveranlagung**

Zur Stellung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1999 läuft mit Jahresende die Fünfjahresfrist ab.

### C. Für alle Steuerpflichtigen

- **Sonderausgaben**

Im Bereich der Sonderausgaben gilt ebenfalls das strenge Abflussprinzip (= Bezahlung vor dem Jahreswechsel). Neben den üblichen Sonderausgaben können wir Ihnen zur Auffüllung Ihres Sonderausgabentopfes die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus raten. Im Bereich der Wohnbauanleihen ist als zusätzliches Zuckerl zu beachten, dass Zinszahlungen bis zu 4% des Nominales von der Kapitalertragsteuer befreit sind. Defacto bedeutet dies, dass diese Wohnbauanleihen KEST-frei sind.

Grundsätzlich ist zu den sogenannten Topf-Sonderausgaben anzumerken, dass für den Fall, dass Ihr Einkommen weniger als EUR 36.400,00 pro Jahr beträgt, lediglich ein Viertel aller Ausgaben abgesetzt werden kann. Bei einem Einkommen zwischen EUR 36.400,00 und EUR 50.900,00 wird der absetzbare Betrag linear vermindert. Für die Topf-Sonderausgaben gilt grundsätzlich, dass diese bei einem Einkommen über EUR 50.900,00 nicht mehr abgesetzt werden können.

Mit 31.12.2004 läuft die Absetzmöglichkeit von Breitbandanschlüssen als Sonderausgabe aus. Anerkannt werden einmalig EUR 50 für die Einrichtung des Anschlusses und monatlich EUR 40 für die laufenden Gebühren. Dies aber nur noch bis Ende Dezember 2004. Mehr Infos unter [www.pilz-rath.at/breitband](http://www.pilz-rath.at/breitband)

- **Kirchenbeitrag**

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kirchenbeitrag noch vor dem Jahresende bezahlen. Nützen Sie die steuerlich anerkannte Höchstgrenze von EUR 75,00 voll aus.

## Arbeitsrecht

### Neue Elternteilzeit - Achtung Falle

Mit **1.7.2004** wurde eine tief greifende Neuordnung des Anspruches auf eine rechtlich durchsetzbare **Teilzeitbeschäftigung** bei gleichzeitigem **Recht auf Rückkehr** zur ursprünglichen Arbeitszeit vorgenommen. Da diese Neuregelung zahlreiche Unternehmen vor erhebliche organisatorische und finanzielle Probleme stellen wird, wollen wir Ihnen folgend einen kurzen Überblick bieten.

- **Personenkreis**

Die Neuerungen gelten jedenfalls für Eltern (Adoptiv- und Pflegeeltern) deren **Kinder nach dem 30.6.2004 geboren** werden. Für Eltern, deren Kinder **vor dem 1.7.2004** geboren wurden, sind Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann für ein Kind **nur einmal** in Anspruch genommen werden und muss **mindestens 3 Monate** dauern.

- **Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung**

In Betrieben mit **mehr als 20 Arbeitnehmern** besteht ein **Rechtsanspruch auf Elternteilzeit** dem Grunde nach **längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres** oder bis zum späteren Schuleintritt des Kindes bei gleichzeitigem **Recht auf Rückkehr** zur ursprünglichen Arbeitszeit, sofern das

**Arbeitsverhältnis mindestens 3 Jahre ununterbrochen** gedauert hat. In Betrieben mit **bis zu 20 Arbeitnehmern** besteht dieser Anspruch nur dann, wenn ein **Betriebsrat** installiert ist. Ist der Arbeitgeber mit der Inanspruchnahme einer „Anspruchs-Elternteilzeit“ nicht einverstanden, so kann er eine rechtzeitig und korrekt begehrte Teilzeit nicht verhindern, sondern nur auf jene Gestaltung klagen, die betrieblich zumutbar ist.

- **Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung**

In Betrieben mit **bis zu 20 Dienstnehmern**, in denen **kein Betriebsrat** installiert ist oder in denen trotz installiertem Betriebsrat **keine Betriebsvereinbarung** über einen Anspruch auf Elternteilzeit existiert, besteht kein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Die DienstnehmerInnen müssen - wie bisher - eine Teilzeitbeschäftigung mit dem Dienstgeber vereinbaren.

Diese vereinbarte Teilzeitbeschäftigung ist **längstens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes** möglich.

Lehnt der Arbeitgeber ein Ansuchen in diesem Fall ab, muss die Arbeitnehmerseite den Arbeitgeber klagen, gewinnt aber, wenn die Teilzeit dem Arbeitgeber betrieblich zumutbar ist.

- **Form und Zeitpunkt der Meldung an den Arbeitgeber**

Die neue Elternteilzeit kann im Regelfall frühestens im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter beginnen. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen und hat den Beginn, die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeit zu beinhalten. Für die Väter gilt eine Frist von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.

- **Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Eltern, die Elternteilzeit beanspruchen, sind grundsätzlich mit **Bekanntgabe der Elternteilzeit kündigungs- und entlassungsgeschützt**.

Dieser Schutz dauert **bis 4 Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung**, längstens jedoch bis 4 Wochen nach dem Ablauf des **4. Lebensjahres des Kindes**.

- **Elternteilzeit und Abfertigungssystem alt**

Endet das Arbeitsverhältnis während der Teilzeitphase durch Selbstkündigung, so gebührt der Dienstnehmerin wie bisher die Hälfteabfertigung, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei der Bemessungsgrundlage ist weiterhin vom Durchschnitt der

Arbeitszeit in den letzten 5 Jahren (unter Außerachtlassen von Karenzzeiten) auszugehen.

Kommt es während der Phase der neuen Elternteilzeit zu einer einvernehmlichen Auflösung, gebührt bereits nach einer dreijährigen Dienstzeit die Abfertigung zu 100%, wobei die Berechnung auf Basis des Entgelts bei der früheren Normalarbeitszeit erfolgt.

#### • Förderungen

Durch die Schaffung einer neuen Beihilfe im Arbeitsmarktförderungsgesetz wird ein Anreiz für **Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten** geschaffen, um Teilzeitarbeit für Eltern von Kleinkindern zu ermöglichen. Gefördert werden die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze und die Umstellung der Ablauforganisation. Anträge auf Gewährung der Förderung sind beim **Austria Wirtschaftsservice** einzubringen. Nähere Informationen, insbesondere über die Voraussetzungen gibt es unter [www.awsg.at](http://www.awsg.at).

Abschließend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Neuregelung zur Elternteilzeit nur im Überblick dargestellt wurde. Informationen im Detail finden Sie auf unserer Homepage unter [www.pilz-rath.at/elternteilzeit](http://www.pilz-rath.at/elternteilzeit).

## Sozialversicherungsrecht

#### • Bezugsumwandlung – lohnsteuerfrei aber sozialversicherungspflichtig

Werden vom Arbeitgeber auf Grund einer mit dem Arbeitnehmer vereinbarten **Bezugsumwandlung** Bezugsansprüche nicht bar ausgezahlt, sondern als Zuwendung für die Zukunftssicherung iSd § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG 1988 geleistet, sind sie – bei Zutreffen aller anderen Voraussetzungen - bis zum **Höchstbetrag von jährlich EUR 300,- pro Arbeitnehmer** lohnsteuerfrei.

In einem neuen Erkenntnis hat allerdings der VwGH ausgesprochen, dass diese in der obengenannten Form geleisteten Beiträge nicht von der Sozialversicherung befreit sind, da aus wirtschaftlicher Sicht eine **Einkommensverwendung durch den Dienstnehmer** vorliegt, die einer Begünstigung in Form einer Beitragsfreiheit nicht zugänglich ist.

Aus Sicht der Einsparung der Sozialversicherung wird damit die Bezugsumwandlung uninteressant. Im Bereich der Lohnsteuer bleibt alles wie gehabt, die EUR 25,00 die im Monat geleistet werden, sind lohnsteuerfrei. Im Rahmen von Lohnsteuerprüfungen werden ab 1. September 2004 Bezugsumwandlungen jedenfalls der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

## Zinssatz aktuell

Die Sekundärmarktrendite (SMR) ist gegenüber dem Vormonat im November 2004 weiterhin stabil geblieben. Aus diesem Grund wird der AWS-Zinssatz höchstwahrscheinlich auch ab 1.1.2005 unverändert bei 3,875% stehen.

Beim EURIBOR (= Geldmarkt) hat sich der leicht steigende Trend weiter fortgesetzt. Wobei jedoch davon auszugehen ist, dass aufgrund der Rundung sich noch keine Auswirkungen auf die an den EURIBOR gebundenen Zinssätze ergeben sollten.

Im Fremdwährungsbereich hat sich der CHF-LIBOR auf etwas höherem Niveau gegenüber Oktober 2004 stabilisiert. Bei gleich bleibender Marge der Kreditinstitute bleibt es daher gegenüber dem Frühsommer 2004 bei einer Erhöhung des Zinssatzes um ca. 0,25%-Punkte. Beim Schweizer Franken ist mit einer weiteren Erhöhung des LIBOR zu rechnen, weshalb zu überlegen wäre von einer 3 Monatsbindung auf eine 6 Monatsbindung zu wechseln. Aufgrund steigender Tendenz bei den Zinsen ist das Währungskursrisiko beim Schweizer Franken eher als gering einzuschätzen. Bei den YEN-Krediten zeichnet sich bei den Zinsen keine Veränderung ab, das Währungskursrisiko beim YEN ist aber nach wie vor sehr hoch.

#### Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Dezember 2004)

Top-Zinssatz*):	3,75 %	-	4,25 %
Guter Zinssatz:	4,25 %	-	4,75 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

#### Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Dezember 2004)

Euro Kredite*):	Top	≤	3,125 %
Euro Kredite*):	Gut	3,25 %	- 4 %
Schweizer Franken*):		1,75 %	- 2,25 %
Japanischer Yen*):		1,125 %	- 1,75 %

\*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

**Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG**

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12  
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23  
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5  
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17  
e-mail office.ff@pilz-rath.at

[www.pilz-rath.at](http://www.pilz-rath.at)